

Sängerehrungsrichtlinien für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Im Landkreis Hersfeld-Rotenburg gibt es zwei Sängerkreise: den „Sängerkreis Alheimer“ und den „Sängerkreis Bad Hersfeld“.

Diese beiden werden jährlich mit einer finanziellen Förderung gemäß Nr. 12 der Vereinsförderrichtlinien unterstützt.

Diese Richtlinie hier regelt nun die Ehrenvoraussetzungen der Sängerinnen und Sänger.

1. Grundsätze

Zur öffentlichen Anerkennung hervorragender Leistungen und Verdienste im Chorgesang verleiht der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg das Sängerehrenzeichen in Form einer Glastrophäe.

Weiterhin wird eine Anstecknadel in Silber oder Gold sowie eine Urkunde ausgehändigt.

Die Verleihung erfolgt jährlich anlässlich des jeweiligen Kreissängertages.

2. Allgemeine Bestimmungen

Die Ehrungen (sowohl für Einzelpersonen, als auch für Vereine) sind von den Sängerkreisvorsitzenden mit dem Antragsformular des Landkreises bis spätestens zum 15. Januar des Kalenderjahres an die Vereinsförderung zu stellen.

Später eingehende Ehrungsanträge können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrung trifft der Kreisausschuss.

Das Ehrenzeichen trägt das Wappen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg mit den Aufschriften „Für besondere Leistungen im Chorgesang“ und „Landkreis Hersfeld-Rotenburg“ sowie die Jahreszahl.

3. Fördervoraussetzungen für Einzelpersonen

Es gibt zwei verschiedene Ehrenzeichen, deren Voraussetzungen zur Verleihung wie folgt lauten:

3.1 Ehrenzeichen in GOLD kann verliehen werden an

- a) Mitglieder der Kreisvorstände für langjährige, mindestens 12-jährige aktive Verdienste in Chorarbeit und Organisation,

- b) Funktionsträger der Sängerbezirke, deren Tätigkeit sich auf einen Gesamtzeitraum von mindestens 18 Jahren erstreckt,
- c) Funktionsträger der Vereine, die in der Leitung und Arbeit des Vorstandes mindestens 25 Jahre gestanden und an der chorischen Entwicklung und Leistung des Vereins hervorragenden Anteil haben.

3.2 Ehrenzeichen in SILBER kann verliehen werden an

- a) Mitglieder der Kreisvorstände mit mindestens 8-jähriger aktiver Tätigkeit,
- b) Funktionsträger der Sängerbezirke, deren aktiver Einsatz in der Sängerarbeit einen Gesamtzeitraum von mindestens 12 Jahren umfasst,
- c) Funktionsträger der Vereine, deren uneigennütziger und selbstloser Einsatz einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren umfasst und im Hinblick auf die Zusammengehörigkeit einen echten Beitrag zur Gemeinschaftsfindung geleistet haben.

3.3 Ausnahmeregelung

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Ehrenzeichen verliehen werden, ohne dass die Voraussetzungen der Nr. 3.1 und 3.2 dieser Richtlinien gegeben sind.

4. Förderungsvoraussetzungen für Vereine

Neben den in Nr. 3 genannten Einzelpersonen können auch Vereine anlässlich von Jubiläen mit einer Ehrenurkunde geehrt werden.

Urkunden für Jubiläen können im 25-jährigen Rhythmus ausgehändigt werden.

5. Datenschutzhinweise

Wir weisen hiermit auf die im Zusammenhang mit der Planung, Organisation und Durchführung der Sängerehrungen erhobenen Daten hin. Diese Hinweise befinden sich im Einzelnen auf der letzten Seite des Antragsformulars.

Die diese überarbeiteten Förderungsgrundsätze wurden vom Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg in seiner Sitzung am 11.01.2022 beschlossen und treten rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Sie ersetzen die Richtlinien in der bisher gültigen Fassung vom 15.04.2015.

Richtlinie in Kraft getreten am 01.04.1981

1. Änderung zum 01.05.2015

Neufassung zum 01.01.2022